



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Kleinere Pokerturniere sollen in Zukunft legal sein

Der Kanton Nidwalden passt seine Geldspielgesetzgebung dem neuen Bundesrecht an. Von Verschärfungen und Ausschlüssen wird abgesehen. Das heisst auch, dass künftig Pokerspiele bis zu einem bestimmten Startgeldbetrag zulässig sind. Voraussetzung dafür ist eine kantonale Bewilligung.

Auf den 1. Januar 2019 sind das neue Bundesgesetz über Geldspiele und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Diese stellen die Lotteriegelder für die Bereiche Kultur, Soziales, Umwelt und Sport auch in Zukunft sicher. Nun sind die kantonalen und interkantonalen Bestimmungen der Geldspielregulierung bis spätestens 31. Dezember 2020 zu überarbeiten. In Nidwalden soll die in mehreren Erlassen geregelte Geldspielgesetzgebung in ein einziges Gesetz umgewandelt werden. Der Regierungsrat hat den Entwurf, der von der Volkswirtschaftsdirektion unter Beizug weiterer involvierter Direktionen erarbeitet wurde, in die externe Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis am 25. September 2019.

Gemäss Gesetzesentwurf wird die bewährte Regelung und Vollzugspraxis im Geldspielsektor zu einem wesentlichen Teil beibehalten. Sie soll in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung aber einheitlicher, kohärenter und transparenter gestaltet werden. Von Verschärfungen und Ausschlüssen wird abgesehen. So soll die Durchführung von Grossspielen und Kleinspielen im Kanton Nidwalden uneingeschränkt möglich sein. Als Grossspiele werden Geldspiele verstanden, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden und deren Veranstaltung die Bewilligung einer interkantonalen Behörde erfordert. Unter Kleinspiele fallen die verbleibenden lokalen Spiele mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten wie etwa Tombolas. Diese benötigen weiterhin eine kantonale Bewilligung. Neu sollen in Zukunft in Nidwalden kleinere Pokerturniere mit klar definierten Auflagen, unter anderem einem Startgeld-Höchstbetrag von 200 Franken, durchgeführt werden können. Von diesen kleinen, nicht kommerziellen Pokerspielen geht aufgrund der strengen Rahmenbedingungen im Geldspielgesetz kaum eine Missbrauchsgefahr aus. Weiter kann festgehalten werden, dass die im Kanton verankerte Lotto-tradition mit der Gesetzesanpassung nicht gefährdet ist. An den bewährten Kriterien der Mittelverwendung wird ebenfalls nicht gerüttelt.

Eine Änderung im neuen kantonalen Geldspielgesetz ergibt sich bei den Geschicklichkeitsspielautomaten. Deren Betrieb ist bislang von den Kantonen geregelt und beaufsichtigt worden. Neu fallen diese Automaten in die Kategorie Grossspiele und demzufolge unter die interkantonale Geldspielaufsicht.

Gemäss Bundesrecht werden Spielerinnen und Spieler ihre Gewinne in den meisten Fällen nicht mehr versteuern müssen. So werden beispielsweise alle Lotteriegewinne bis zu einer Million Franken steuerfrei sein. Entsprechend muss das kantonale Steuergesetz in diesem Bereich angepasst werden.

Der Zeitplan sieht vor, dass sich der Landrat Anfang 2020 mit der Vorlage befasst und das neue kantonale Geldspielgesetz auf den 1. Juli 2020 in Kraft tritt.

RÜCKFRAGEN

Othmar Filliger, Volkswirtschaftsdirektor, Telefon 041 618 76 50, erreichbar am Donnerstag, 4. Juli, von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Stans, 4. Juli 2019